

## **Richtlinie für die Sportförderung der Stadt Frankfurt (Oder)**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BgbKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07 Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl.I/13, (Nr. 09)) in Verbindung mit § 7 (Förderungsgrundsätze) des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg (SportFGBbg) vom 10. Dezember 1992 (GVBl.I/92, S. 498) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012 (GVBl.I/12, (Nr. 38)) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 01.04.2014 die Richtlinie für die Sportförderung der Stadt Frankfurt (Oder).

### **1. Grundsätze**

Die Stadt Frankfurt (Oder) fördert den Freizeit- und Breitensport einschließlich den Behindertensport, den Kinder- und Jugendsport sowie den Leistungs- und Spitzensport ausschließlich im Amateurbereich.

Ziel der Richtlinie ist es, den Zugang zu Sportangeboten zum Zweck der Gesunderhaltung, Freizeitgestaltung und sozialen Integration zu fördern. Der Schwerpunkt richtet sich dabei auf den Kinder- und Jugendsport.

Die Sportförderung stellt die Grundlage dar, um der Bevölkerung ein flächendeckendes, vielseitiges und zeitgemäßes sportliches Angebot unterbreiten zu können, die Vereins- und Verbandsarbeit zu unterstützen sowie die ehrenamtliche Arbeit im Sport zu stärken.

Die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen und ausländischer Mitbürger sind dabei zu berücksichtigen.

Soweit in dieser Richtlinie feste Zuschussätze vorgesehen sind, können diese für einzelne Jahre unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostenentwicklung und der jeweiligen Finanzlage der Stadt ermäßigt oder erhöht werden. Einzelne Zuschussarten können gegebenenfalls ganz entfallen.

Zuschüsse werden auf Antrag im Rahmen der in der Haushaltssatzung zur Verfügung stehenden Mittel gewährt und stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Vorhandenseins der entsprechenden Haushaltsmittel der Höhe nach im betreffenden Jahr.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Zugunsten der Lesbarkeit ist auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet worden. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen

### **2. Antragsberechtigte**

2.1. Antragsberechtigt sind Sportvereine und der Stadtsportbund (im Folgenden: SSB).

Sportvereine der Stadt Frankfurt (Oder) beantragen nach dieser Richtlinie Fördermittel ausschließlich beim SSB.

Die Bearbeitung von Anträgen von Sportvereinen durch den SSB ist grundsätzlich nur möglich, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- der bestätigte Gemeinnützigkeitsstatus im Sinne der geltenden Abgabenordnung,
- die gültige Mitgliedschaft im SSB,
- die nachgewiesene Beitragszahlung an den SSB,

- der beim SSB vorliegende Bestandserhebungsbogen (Vereinsstatistik) per 01.01. des laufenden Jahres,
- die vollständige Abrechnung aller Fördermittel des Vorjahres,
- die vollständig und sachlich richtig erfolgte Antragstellung,
- der Nachweis der Registrierung beim Amtsgericht als e.V.,
- die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen i. H. v. mindestens 5 € pro Mitglied und Monat

2.2. Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden durch die Stadt Frankfurt (Oder) ausschließlich dem SSB gewährt, der für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel Sorge zu tragen hat.

### **3. Antragstellung**

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Anträge von Sportvereinen sind vollständig einzureichen an den Stadtsportbund Frankfurt (Oder) e.V., Paul-Feldner-Straße 7, 15230 Frankfurt (Oder) unter Verwendung des in der Anlage beigefügten Antragsformulars. Antragsformulare sind beim SSB erhältlich.

Der Antrag muss vom vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins unterzeichnet sein.

Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der entsprechenden Maßnahme bzw. entsprechend den Regelungen in Ziffer 7 dieser Richtlinie beim SSB zu stellen.

Zuschüsse sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.

Dem Antrag sind eine Begründung über die Notwendigkeit der Bezuschussung sowie gegebenenfalls Kostenvoranschläge beizufügen.

### **4. Bewilligung**

Der SSB bildet im Einvernehmen mit der Stadt Frankfurt (Oder) eine Bewilligungskommission, welche über die Bewilligung von Zuschüssen auf der Grundlage dieser Richtlinie entscheidet. Diese Bewilligungskommission gibt sich einvernehmlich eine Geschäftsordnung. Ein Vertreter der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) ist Mitglied der Bewilligungskommission. Der Bildungs- und Sportausschuss hat die Möglichkeit, ebenfalls ein Mitglied der Bewilligungskommission zu benennen. Die Bewilligungskommission erstellt für das jeweilige Folgejahr unter Berücksichtigung der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Kalkulation der gegebenenfalls zu gewährenden Zuschüsse.

Die Bewilligungskommission tagt mindestens vierteljährlich. Über die Entscheidungen wird regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, im Ausschuss für Bildung und Sport berichtet.

Zuwendungen werden durch den SSB mit einem förmlichen Schreiben bewilligt. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, ist dies schriftlich zu begründen.

Die Maßnahmen, die mit dem Zuschuss gefördert werden, müssen in dem Kalenderjahr durchgeführt werden, für welches die Zuwendung gewährt wird (Durchführungszeitraum). Der Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr.

Die Stadt leistet einen Zuschuss an den SSB auf der Grundlage der von der Bewilligungskommission getroffenen Bewilligungsentscheidungen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel innerhalb von vier Wochen nach schriftlichem Mittelabruf durch den SSB.

Der SSB leitet die bewilligten und an ihn ausgezahlten Zuschüsse an seine Mitgliedsvereine weiter.

## **5. Abrechnung**

Die Zuschüsse sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.

Die Zuwendungsmittel sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden. Werden Zuschüsse nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, sind sie in voller Höhe zurück zu erstatten.

Nachdem das Vorhaben beendet ist, hat der Zuschussempfänger einen prüffähigen Verwendungsnachweis (Kopie) mit Kennzeichnung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch den Vereinsvorstand vorzulegen. Der SSB und die Stadt Frankfurt (Oder) sind berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen.

Die Abrechnung der gesamten Maßnahme hat bis spätestens 4 Wochen nach Abschluss dieser zu erfolgen.

Der Abrechnungszeitraum endet am 10. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

## **6. Finanzierung**

Der Antragsteller hat für seine Vorhaben eine zumutbare Eigenleistung zu erbringen. Diese soll mindestens ein Drittel der Gesamtkosten betragen.

Er ist verpflichtet, soweit vorhanden, weitere Finanzierungsmöglichkeiten durch Dritte (Sportfachverbände, Landessportbund, private Sponsoren etc.) nachzuweisen, entsprechende Finanzierungszusagen offenzulegen und vorrangig zu nutzen.

## **7. Gegenstand der Förderung**

### **7.1. Zuschüsse für Mieten und Pachten**

Vereine können für den Miet- oder Pachtaufwand zur Nutzung von Sportanlagen und Gebäuden bzw. zur Unterhaltung gemieteter oder gepachteter Sportanlagen und Gebäude, welche nicht in den Regelungsbereich der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder) sowie der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen des Eigenbetriebes Sportzentrum in der jeweils geltenden Fassung fallen, Zuschüsse erhalten.

Der Antrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres zu stellen. Der Miet- bzw. Pachtvertrag ist in seiner jeweils gültigen Fassung beizufügen.

Voraussetzungen für die Zuwendung sind die Vorlage einer Begründung des Bedarfs sowie eines Gesamtfinanzierungskonzeptes.

### **7.2. Förderung der Sportvereine für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

Die Vereine erhalten für ihre bis zu 21 Jahre alten Mitglieder eine jährliche Zuwendung, soweit eine aktive, sportorientierte Kinder- und Jugendarbeit durchgeführt wird.

Der Zuschuss pro Mitglied sollte 5,00 € jährlich betragen.

Der Antrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres zu stellen.

Maßgebend für die Berechnung dieser Zuschüsse ist die Bestandserhebung (Vereinsstatistik) zum 01. Januar des laufenden Jahres.

Der Zuschuss ist zweckgebunden einzusetzen für:

- Sportgeräte und -materialien
- Übernachtungskosten
- Verpflegung
- Wettkampfkosten
- Sportbekleidung, die im Vereinseigentum verbleibt

### 7.3. Zuschüsse für die Tätigkeit von Übungsleitern, Trainern und anderen ehrenamtlichen Funktionären des Vereins

#### 7.3.1 Für ehrenamtliche Übungsleiter und Trainer, die mit Kinder- und Jugendsportgruppen (Mitgliedsalter bis 21 Jahre) arbeiten, kann ein jährlicher Zuschuss gewährt werden.

Maßgebend für die Bewilligung des Antrages sind der Nachweis, dass der Übungsleiter/Trainer im Besitz einer gültigen Übungsleiter-/Trainerlizenz ist und regelmäßige Übungs- bzw. Trainingsstunden durchführt sowie der Nachweis der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (BZRG).

#### 7.3.2 Vereine können für Übungsleiter/Trainer und ehrenamtliche Funktionäre der Vereine einen Zuschuss bis zu einem Drittel der Gebühren und Fahrkosten für Lehrgänge beantragen, sofern diese im Land Brandenburg stattfinden und zum Erwerb von Grundlizenzen des Deutschen Olympischen Sportbundes führen. Ehrenamtliche Funktionäre müssen Mitglied des Vereins sein.

Zuwendungsfähig sind Aus-, Fort- und Weiterbildungen von Übungsleitern, Trainern, Kampf- und Schiedsrichtern und anderen ehrenamtlichen Funktionären der Vereine bei den Bildungsträgern des organisierten Sports des Landessportbundes Brandenburg (Europäische Sportakademie Land Brandenburg, Brandenburgische Sportjugend, Kreissportbünde/Stadtsportbünde und Landesfachverbände).

Die Regelungen der Ziffern 7.5.1 und 7.5.3 gelten entsprechend.

### 7.4. Zuschüsse für die Beschaffung von Sportgeräten und –materialien

Bezuschusst werden nur Sportgeräte und spezielle Wettkampfmateriale, die im Vereinseigentum verbleiben. Die Veräußerung bezuschusster Sportgeräte und -materialien bedarf der Zustimmung des Sport- und Schulverwaltungsamtes der Stadt Frankfurt (Oder).

Der Zuschuss beträgt höchstens 50 % der Anschaffungskosten, jedoch nicht mehr als 1.250,00 € jährlich. Abweichend davon können für einen höheren Anschaffungswert Zuschüsse bis maximal 5.000,00 € für zwei Jahre gebündelt werden.

Voraussetzung für die Förderung ist die Vorlage eines Gesamtfinanzierungskonzeptes.

Für den Erwerb von Sportgeräten mit einem Anschaffungswert über 1.000,00 € muss der Antrag bis zum 30.09. des Kalenderjahres für das Folgejahr vorliegen.

Für den Erwerb von Kleinsportmaterialien können Vereine Zuschüsse bis 150,00 € jährlich beantragen.

#### 7.5. Zuschüsse für Teilnahmen von Nachwuchssportlern und Nachwuchsmannschaften an Meisterschaften und bedeutenden Veranstaltungen

Vereine können für die Teilnahme an Meisterschaften ab Landesebene und an bedeutenden nationalen und internationalen Sportveranstaltungen sowie an Pokalwettkämpfen mit Finalcharakter ab Landesebene Zuschüsse beantragen.

Der Nachweis ist durch die Vorlage von Teilnehmerlisten für die in Ziffer 7.5.1 bis 7.5.3 beschriebenen Zuschüsse zu erbringen.

##### 7.5.1 Fahrkostenzuschüsse

Es können Zuschüsse zur nachweislich preiswerteren Form des Transports, entweder nach dem Bahn-Tarif 2. Klasse in Höhe von maximal 33 % des Fahrpreises oder nach Fahrkilometern für PKW bzw. Kleinbus beantragt werden.

Bei Beförderung mit PKW bzw. Kleinbus wird eine Kilometer-Pauschale in Höhe von 0,20 € bis maximal 50 % der Gesamtkosten gewährt. Hierfür gelten die Erstattungsgrenzen des Bundesreisekostengesetzes.

Vereine erhalten keinen Zuschuss für Fahrkosten aus dieser Sportförderrichtlinie, wenn eine Förderung seitens des Landessportbundes oder des Sportfachverbandes erfolgt. Eine Doppelförderung ist nicht zulässig. Vorrangig sind Förderungen des Landessportbundes und der Sportfachverbände zu nutzen.

##### 7.5.2 Zuschüsse für Startgelder

Für Startgelder kann ein Zuschuss unter Beibringung eines Nachweises der Höhe des Startgeldes beantragt werden.

##### 7.5.3 Verpflegungs- und Übernachtungszuschüsse

Jedem Teilnehmer nach Ziffer 7.5.2 kann pro Wettkampftag ein Verpflegungs- und Übernachtungszuschuss bis maximal 6,00 € gewährt werden. Auch für eine notwendige Begleitperson für bis zu je 15 aktive Teilnehmer kann dieser Zuschuss gewährt werden.

#### 7.6 Zuschüsse zur Durchführung von Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung

Im Freizeit- und Breitensport können Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Stadt Frankfurt (Oder) bezuschusst werden.

Mit der Antragstellung ist der Finanzplan mit allen tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sowie einer inhaltlichen Darstellung einzureichen.

Es kann ein Zuschuss bis zu einer Höhe der förderfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 3.000,00 € gewährt werden.

#### 7.7 Förderung der Frankfurter Sportgeschichte

Gefördert wird die Bewahrung von Exponaten aus der Frankfurter Sportgeschichte sowie deren Ausstellung. Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines tragfähigen

inhaltlichen Konzeptes sowie eines wirtschaftlichen und sparsamen Finanzierungsplanes durch einen vom SSB anerkannten Verein.

Die Konzeption und der Finanzierungsplan werden bei einer Förderung jährlich durch den SSB im Einvernehmen mit der Stadt geprüft.

#### 7.8 Zuschüsse für Sportanlagen

Im Interesse der Förderung von Aktivitäten der Vereine zum Bau, zur Rekonstruktion, zur Modernisierung oder zum Umbau von vereinseigenen oder von gemieteten oder gepachteten Sportobjekten können Vereine Zuschüsse beantragen.

Vorbehaltlich einer genehmigten Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) können durch die Stadt anteilig bis maximal 20 % der Gesamtkosten gewährt werden.

Es ist generell eine Vorfinanzierung des antragstellenden Vereins erforderlich.

Die Anträge zur geplanten Maßnahme sind bis zum 30.09. des Kalenderjahres für das Folgejahr zu stellen.

#### 7.9 Übernahme von städtischen Gebühren

Soweit bei der Durchführung von Veranstaltungen auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) Gebühren durch die Stadt erhoben werden, können diese übernommen werden.

#### 7.10 Personalkostenzuschüsse

Es können Personalkostenzuschüsse für die im Rahmen der Aufgabenerledigung vorzuhaltenden Personalressourcen des SSB gewährt werden. Diese sind zeitlich und sachlich zu befristen und dürfen einen Zeitraum von 3 Jahren in der Regel nicht überschreiten.

#### 7.11 Projektförderung

Es können Projekte gefördert werden, sofern sie nach inhaltlichen Schwerpunkten durch das Präsidium des SSB im Einvernehmen mit der Stadt Frankfurt (Oder), vertreten durch den für Sport zuständigen Beigeordneten, als besonders förderungswürdig anerkannt wurden.

Es kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 5.000,00 € gewährt werden.

### **8. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

Die Richtlinie für die Sportförderung der Stadt Frankfurt (Oder) tritt am Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Sportförderung vom 07.11.2001, erschienen im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 12 vom 19. Dezember 2001, außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 10.04.2014

Dr. Martin Wilke  
Oberbürgermeister